

## Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken im Gemeindegebiet Schöneck (Droschkenordnung)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.3.1961 (BGBl. I S. 241) in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27.7.1961 (GVBl. 1961 S. 118) zuletzt geändert am 24.10.1974 (GVBl. I S. 551) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 20. Juli 1978 verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Droschkenordnung gilt für Kraftdroschken innerhalb des Gemeindegebietes Schöneck, bestehend aus den Ortsteilen Budesheim, Kilianstädten und Oberdorfelden.

### § 2

#### Bereitstellen von Kraftdroschken

Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 bleibt unberührt.

### § 3

#### Einrichtung, Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen

1. Droschkenhalteplätze in der Gemeinde Schöneck bestehen am Ärztehaus (Kilianstädter Straße), in der Frankfurter Straße und in der Hessenstraße. Im Bedarfsfalle können weitere Droschkenplätze eingerichtet werden.
2. Die Droschkenplätze sind nach Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichnet.
3. Der Kraftdroschkenfahrer ist berechtigt, sich innerhalb des Gemeindegebietes mit unbesetzter Kraftdroschke auf den festgelegten Droschkenplätzen aufzustellen. Außerhalb dieser Droschkenplätze dürfen unbesetzte Droschken nur in Ausführung eines Fahrauftrages halten. Dabei muß der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet sein.
4. Auf den behördlich zugelassenen Droschkenplätzen dürfen nur Kraftdroschken von Unternehmen bereitgestellt werden, die ihren Betriebssitz in Schöneck haben.
5. Nicht im Fahrdienst befindliche Kraftdroschken müssen mit der Kennzeichnung „außer Betrieb“ versehen sein.

§ 4

Ordnung auf dem Droschkenplatz

1. Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf dem Droschkenplatz aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern und jede Droschke ungehindert abfahren kann.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschken frei. Sofern sich an einem Droschkenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, so ist der benutzungsberechtigte Fahrer der ersten Kraftdroschke verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu benennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.
3. Kraftdroschken dürfen auf dem Droschkenplatz nicht instand gesetzt, gewaschen oder gereinigt werden.
4. Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Droschkenplatz nachzukommen.

§ 5

Dienstbetrieb

1. Bereitstellen und Einsatz von Kraftdroschken kann durch ein von den Droschkenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitsvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
2. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
3. Der Dienstplan ist von den Droschkenunternehmen und Fahrern einzuhalten.
4. Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Droschke zu erteilen.
5. Als Fahrpreis gilt der jeweils vom Herrn Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik genehmigte Höchstpreis, wenn in der Genehmigungsurkunde des Droschkenunternehmens nicht ein anderer nach unten abweichender Tarif festgelegt ist.
6. Ein Ersatzfahrzeug für eine durch Reparatur ausgefallene Kraftdroschke kann nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde eingesetzt werden. Auch das Ersatzfahrzeug darf nicht ungeeicht eingesetzt werden.

§ 6

Funkgeräte

1. Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden. Die Funkzentrale hat jedoch darauf zu achten, daß Aufträge über Funkgeräte während oder unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages nur dann erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß während der Ausführung des neuen Fahrauftrages eine ausreichende Zahl von Kraftdroschken auf dem Droschkenplatz bereitgestellt ist.
2. Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, daß sie den Fahrgast stören.

§ 7

Pflichten des Unternehmers

1. Die Unternehmer sind verpflichtet, die ausreichende Besetzung des Halteplatzes in gegenseitigem Einvernehmen zu gewährleisten. Kommt eine Vereinbarung darüber nicht zustande, wird die Genehmigungsbehörde Zeitpläne aufstellen.
2. Er hat unbeschadet anderer Vorschriften dafür zu sorgen, daß sich in jedem Fahrzeug ein Handfeuerlöscher befindet. Außerdem hat er Aufzeichnungen zu führen, die einen lückenlosen und zuverlässigen Nachweis darüber zu erbringen vermögen, wer zu einer bestimmten Zeit das Fahrzeug geführt hat. Die Aufzeichnungen sind dem zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen. Im übrigen ein Jahr lang, vom Tage des letzten Eintrages an gerechnet, aufzubewahren.
3. Die Führung von Kraftdroschken darf dem Fahrgast niemals überlassen werden.
4. Die Mitfahrt darf ohne Zustimmung des Fahrgastes dritten Personen nicht gestattet werden.
5. Im Dienst hat der Kraftdroschkenfahrer bei sich zu führen:
  - a) Ein Abdruck dieser Droschkenordnung
  - b) Ein Abdruck der Kraftdroschkentarifverordnung.

§ 8

Befreiung von der Beförderungspflicht

Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder Zahlungswilligkeit des Fahrgastes kann die Fahrt abgelehnt werden, wenn der Fahrgast die Leistung eines Vorsschusses ablehnt.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen diese Droschkenordnung und den jeweils gültigen Droschkentarif werden aufgrund § 61 Abs. 1 Nr. 3c und Nr. 4 Personenförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 Personenförderungsgesetz geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Droschkenordnung tritt gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneck vom 1.1.1978 mit Ablauf des Erscheinungstages der Veröffentlichung im HANAUER ANZEIGER und in der FRANKFURTER RUNDSCHAU in Kraft.

6369 Schöneck, den **21. Juli 1978** .....

Der Gemeindevorstand



*S. Müller*  
.....  
**Bürgermeister**